

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 59| Freitag, 17. September 2021

Wahlbekanntmachung Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

1.

Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2.

Die Stadt Schwabach ist in folgende **26 Wahlbezirke** eingeteilt.

Nr.	Name	Straße	Raum-Nr	barrierefrei
5601	Schwabach Mitte Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	E01	Nein
5602	Schwabach Nord Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	03	Ja
5603	Schwabach Nord Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	04	Ja
5604	Schwabach Mitte Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Straße 10	E 5	Nein
5605	Schwabach Mitte Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Straße 10	E 6	Nein
5606	Schwabach Mitte-Süd Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	E12	Nein
5607	Schwabach West Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreuther Straße 9 a	R44	Ja
5608	Schwabach West Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreuther Straße 9 a	R45	Ja
5609	Schwabach West Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreuther Straße 9 a	R55	Ja
5610	Schwabach Süd Wolfram-von-Eschenbach- Gymnasium	Haydnstraße 1	EG N001 Neubau	Nein
5611	Forsthof Wolfram-von-Eschenbach- Gymnasium	Haydnstraße 1	EG N004 Neubau	Nein
5612	Schwabach Süd Wolfram-von-Eschenbach- Gymnasium	Haydnstraße 1	1. Stock N101 Neubau	Nein
5613	Schulhaus Unterreichenbach Altes Schulhaus	Reichenbacher Str. 68-70	EG des alten Schulhauses	Nein
5614	Kath. Kirchenzentrum Eich- wasen	Franz-Xaver-Schuster-Straße 66	Saal	Ja
5615	Kath. Kirchenzentrum Eich- wasen	Franz-Xaver-Schuster-Straße 66	Saal	Ja

Nr.	Name	Straße	RaumNr	barrierefrei
5616	Gemeinschaftshaus Vogelherd	Im Vogelherd 7	EG	Nein
5617	Schwabach Nord/Limbach Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Straße 4	02	Ja
5618	Limbach/Nasbach Gethsemanekirche	Danziger Str. 4	EG, kleiner Saal	Nein
5619	Limbach Mehrgenerationenhaus Zentrum Mensch	Flurstraße 52 c	Saal	Ja
5620	Gartenheim Jugendtreff der AWO	Flurstraße 56	EG	Nein
5621	Gartenheim Evang. Gemeindehaus „Emmaus“	Klinggraben 18	Raum des Gemeindehauses	Ja
5622	Schulhaus Penzendorf	Asternstraße 11	Turnhalle im UG	Nein
5623	Evang. Gemeindehaus Dietersdorf	Oberbaimbacher Weg 7	Raum des Gemeindehauses, EG	Ja
5624	Schulhaus Wolkersdorf Zwieselal-Grundschule	Am Wasserschloss 65	1	Nein
5625	Schulhaus Wolkersdorf Zwieselal-Grundschule	Am Wasserschloss 65	4	Nein
5626	Schulhaus Wolkersdorf Zwieselal-Grundschule	Am Wasserschloss 65	2	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Nr.	Name	Straße	Raum-Nr.	barrierefrei
BW 1	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.01	Nein
BW 2	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.02	Nein
BW 3	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.03	Nein
BW 4	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	E 02	Nein
BW 5	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.15	Nein
BW 6	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.16	Nein
BW 7	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	1.17	Nein
BW 8	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.01	Nein
BW 9	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.02	Nein
BW 10	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.03	Nein
BW 11	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.13	Nein
BW 12	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.16	Nein
BW 13	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.17	Nein
BW 14	Städtische Wirtschaftsschule	Südliche Ringstraße 9 a	2.19	Nein
BW 15	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R35	Ja
BW 16	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R37	Ja
BW 17	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R40	Ja
BW 18	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R47	Ja
BW 19	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R48	Ja

Nr.	Name	Straße	Raum-Nr.	barrierefrei
BW 20	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R49	Ja
BW 21	Hermann-Stamm-Realschule	Waikersreutherstraße 9 a	R50	Ja

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Schwabach, 16.09.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die

Stadt Schwabach

Eintragsbezirke der Gemeinde _____

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden

von _____ Uhr bis _____ Uhr im

Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021**, 16:00 Uhr im

Verwaltungsgebäude Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Wahlamt, Zi.-Nr. 2.16 (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16:00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Stadt Schwabach, 16.09.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 20.09.2021, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)****Tagesordnung**

1. Kulturförderung - aktuelle Anträge
2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion "Gebt der Musik eine Bühne"
3. LesArt 2021 Überblick
4. "321 - 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" in Schwabach
5. ortung 12. Bilanz
6. Bewerbung zum Host-Town-Programm der Special Olympics World Games 2023
7. Antrag Bündnis 90/Die Grünen zur Erfassung der tatsächlichen Nutzung des Hallenbades durch die Schulen

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 21.09.2021, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)****Tagesordnung**

1. Hundefreilaufwiese - Antrag der Freien Wähler vom 29.06.2021
2. Unterbindung von Schotter- und Kiesgärten sowie Durchsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
3. E-Scooter - Verleihangebot durch die Firma Bolt Technology

Stadt Schwabach, 15.09.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Kirchweihmontag, 20. September

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach sowie das Bürgerbüro sind am Kirchweihmontag, 20. September 2021, ab 12 Uhr geschlossen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 15.09.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Die Straße Pinzenberg ist aufgrund einer Notmaßnahme wegen eines Schadens an der Gasnetzleitung auf Höhe des Anwesens Nr. 1 bis zur Einmündung Nürnberger Straße seit 15.09. bis voraussichtlich 15.10.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Einbahnregelung im Bereich Pinzenberg 2 – 6 ist während der Zeit der Sperrung aufgehoben.

Stadt Schwabach, 16.09.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung und Kfz.-Stellplatz auf dem Anwesen Volckamerstr.
24, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 509/6 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.09.2021, BV-Nr. 285 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 17.09.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 13.09.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Carports auf dem Anwesen Ludwig-Zeidler-Str. 23, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 713/80 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.09.2021, BV-Nr. 441 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 17.09.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 13.09.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Information der Stadtwerke Schwabach GmbH

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.11.2021 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
Punkte 6 und 7
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
Punkte 4 und 5
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH
Punkte 4,5 und 6
- Preisblatt Abnahme von Einspeiseanlagen
- Preisliste Energieausweis

Schwabach, den 08.09.2021

Stadtwerke Schwabach GmbH

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser
- Preisblatt Abnahme von Einspeiseanlagen
- Preisliste Energieausweis
- Preisblatt Verrechnungssätze für Änderungen an der Zähleranlage



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.11.2021

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhaufeinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN* (WE)	GEWERBLICHE NUTZUNG**	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	≤ 1,11 l/s	1.874,00 €	2.005,18 €
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200 WE	≤ 2,78 l/s	4.686,00 €	5.014,02 €
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	≤ 4,44 l/s	7.497,00 €	8.021,79 €
Q 3 = 25 m³/h		≤ 6,94 l/s	11.714,00 €	12.533,98 €
Q 3 = 63 m³/h		≤ 17,50 l/s	29.520,00 €	31.586,40 €
Q 3 = 100 m³/h		≤ 27,78 l/s	46.857,00 €	50.136,99 €
Q 3 = 250 m³/h		≤ 69,44 l/s	117.142,00 €	125.341,94 €

* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

**Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.384,08 €	96,89 €	1.480,97€

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2" auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.2.1 Grundpauschale bis 15m	2.062,59 €	144,38 €	2.206,97 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	45,29 €	3,17 €	48,46 €
Tiefbau			
2.2.3 Grundpauschale bis 15m	4.594,68 €	321,63 €	4.916,31 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	375,27 €	26,27 €	401,54 €
Sonstiges			
2.2.5 Erneute Anfahrt	675,40 €	47,28 €	722,68 €

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „ 2.2.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.5. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verein deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	818,54 €	57,30 €	875,84 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	1.373,01 €	96,11 €	1.469,12 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Bauwasseranschluss

4.1. Bauwasserentnahme erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	665,90 €	46,61 €	712,51 €

Die Position „**4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen**“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

4.2. Standard-Bauwasserprovisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“	272,70 €	19,09 €	291,79 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!



4.3. Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen. Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

5.1. Die Montage der Messeinrichtungen

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	64,80 €	4,54 €	69,34 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	43,43 €	272,01 €

5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Sonstige Kosten

6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	64,80 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	81,00 €	5,67 €	86,67 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € ²¹		

6.4. Hydrant

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	129,60 €	9,07 €	138,67 €

¹ nicht steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.11.2021

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für

die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00 €
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00 €
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45 €	953,73 €
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00 €	2.119,39 €
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60 €	3.391,02 €
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40 €	5.086,54 €
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50 €	7.417,87 €
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75 €	10.067,10 €

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09

1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Grundpauschale bis 15m	1.419,36 €	269,68 €	1.689,04 €
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	9,60 €	1,82 €	11,42 €
Tiefbau			
2.1.3 Grundpauschale bis 15m	1.242,65 €	236,10 €	1.478,76 €
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	99,96 €	18,99 €	118,95 €
Sonstiges			
2.1.5 Erneute Anfahrt	517,74 €	98,37 €	616,11 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 800 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	503,83 €	95,73 €	599,56 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	427,13 €	81,15 €	508,28 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Baustromanschlusssäule erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	694,66 €	131,99 €	826,65 €

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschluss säule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	236,00 €	44,84 €	280,84 €
50 A	268,00 €	50,92 €	318,92 €
63 A	300,00 €	57,00 €	357,00 €
80 A	332,00 €	63,08 €	395,08 €
100 A	363,00 €	68,97 €	431,97 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).



6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	64,80 €	12,31 €	77,11 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	440,96 €	83,78 €	524,74 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlerrmessung	674,70 €	128,19 €	802,89 €

6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

7. Sonstige Kosten

7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	32,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	32,40 €	6,16 €	38,56 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	12,31 €	77,11 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € ¹		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	64,80 €	12,31 €	77,11 €

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.11.2021

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	NENNWÄRMEBELASTUNG*	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
G 4	6 m³/h	50 kW	551,12 €	655,83 €
G 6	10 m³/h	84 kW	918,53 €	1.093,05 €
G 10	16 m³/h	133 kW	1.469,65 €	1.748,88 €
G 16	25 m³/h	210 kW	2.296,34 €	2.732,64 €
G 25	40 m³/h	338 kW	3.674,14 €	4.372,23 €
G 40	65 m³/h	542 kW	5.970,47 €	7.104,86 €
G 65	100 m³/h	833 kW	9.185,35 €	10.930,57 €
G 100	160 m³/h	1.333 kW	14.696,55 €	17.488,89 €
G 160	250 m³/h	2.083 kW	22.963,36 €	27.326,40 €
G 250	400 m³/h	3.333 kW	36.741,37 €	43.722,23 €
G 400	650 m³/h	5.417 kW	59.704,73 €	71.048,63 €
G 650	1000 m³/h	8.333 kW	91.853,43 €	109.305,58 €

* Maximal berechnete Nennwärmebelastung unter Berücksichtigung der 80%-Regelung

Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,293 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,267 kWh/m³ und 11,316 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas).

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1. Grundpauschale bis 15m	1.330,41 €	252,78 €	1.583,19 €
2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	22,04 €	4,19 €	26,23 €
Tiefbau			
2.1.3. Grundpauschale bis 15m	1.196,47 €	227,33 €	1.423,80 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	100,71€	19,13 €	119,84 €
Sonstiges			
2.1.5. Erneute Anfahrt	635,52 €	120,75 €	756,27 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbaue
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	835,10 €	158,67 €	993,77 €
Tiefbau			
3.1.2. Montagegrube	859,55 €	163,32 €	1.022,87 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1. Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	81,00 €	15,39 €	96,39 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	43,43 €	272,01 €

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.



5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	64,80 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	81,00 €	15,39 €	96,39 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	12,31	77,11 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € ¹		

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet

PREISLISTE FÜR DIE ERSTELLUNG EINES ENERGIEAUSWEISES

gültig ab 01. November 2021

	Nettopreise	Bruttopreise
Verbrauchsorientiert bis 2 Wohneinheiten oder 1 Heizung pro Gebäude	55,80 €	66,40 €
Verbrauchsorientiert ab 3 bis 12 Wohneinheiten pro Gebäude	93,40 €	111,15 €
Verbrauchsorientiert ab 13 Wohneinheiten pro Wohneinheiten	7,80 €	9,28 €
Bedarfsorientiert - detaillierte Erfassung mit Datenbeistellung vom Kunden	293,10 €	348,79 €
Bedarfsorientiert - detaillierte Erfassung mit Datenerhebung durch die Stadtwerke Schwabach zuzüglich Aufwand vor Ort	Grundbetrag 196,40 € pro Stunde 72,10 €	233,72 € 85,80 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR ÄNDERUNGEN AN DER ZÄHLERANLAGE

Liste der Kosten (Pauschalbeträge) bei Umbauarbeiten an Strom-Messeinrichtungen

gültig ab 01. November 2021

Umbau von	Umbau nach	Verrechnungssatz	
		Nettopreis	Bruttopreis
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	94,00 €	111,86 €
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-smart meter-Zählung 0,4 kV	94,00 €	111,86 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-smart meter-Zählung 0,4 KV	94,00 €	111,86 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-smart meter-Zählung 0,4 KV	127,00 €	151,13 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	127,00 €	151,13 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung, 2 Energierichtungen	127,00 €	151,13 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-smart meter-Zählung, 2 Energierichtungen	127,00 €	151,13 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	231,00 €	274,89 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	94,00 €	111,86 €
Zweitarif-smart meter-Zählungen 0,4 kV	Eintarif-smart meter-Zählungen 0,4 kV	94,00 €	111,86 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-smart meter-Zählung 0,4 kV	127,00 €	151,13 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	231,00 €	274,89 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	231,00 €	274,89 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	231,00 €	274,89 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	238,00 €	283,22 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Lastgang-Zählung 0,4 kV	238,00 €	283,22 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	238,00 €	283,22 €
Versetzung einer Zählereinrichtung auf Wunsch des Kunden		96,00 €	114,24 €
Ausbau einer Zähleranlage Tarifkunde 0,4 KV		94,00 €	111,86 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK ohne Wandler 0,4 kV		127,00 €	151,13 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK mit Wandler 0,4 kV		159,00 €	189,21 €
Verstärkung der Hauptsicherung (mit oder ohne BKZ-Erhebung)		96,00 €	114,24 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Für Verrechnungssätze bei besonderen Leistungen fragen Sie bitte nach. Auf Anfrage erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
 www.stadtwerke-schwabach.de



[Handwritten signature]